Gesundheitsgesetz

vom 28. Juni 1979 (Stand 1. März 2026)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 1978[1] Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 11 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890[2], in Vollzug der eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung[3],*

als Gesetz:[4]

I. Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Erlasse.

*Art. 2** *Organe des Staates*
a) Regierung

[1] Der Regierung steht die oberste Leitung und Aufsicht zu.

[2] Sie wählt:
a) den Gesundheitsrat;
b) …
c) …

1 ABl 1978, 747.
2 Aufgehoben, nGS 25–61 (sGS 111.1).
3 Gesundheit, SR 81.
4 Abgekürzt GesG. nGS 15–33; nGS 26–127. Vom Grossen Rat erlassen am 9. Mai 1979; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 1979; in Vollzug ab 1. Juli 1980.

d) die Vertretung des Staates in Organen von Spitälern und psychiatrischen Diensten, wenn eine Vertretung durch Beschluss des Grossen Rates, Stiftungsurkunde oder Vereinbarung vorgesehen ist.

Art. 3 b) Departement*

[1] Das zuständige Departement:[5]*

a) leitet und überwacht die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei;

a[bis]) wählt Amtsärzte in der erforderlichen Anzahl und bestimmt ihren Zuständigkeitsbereich;

b) beaufsichtigt die Spitäler, die psychiatrischen Kliniken, die Heilstätten für Suchtkranke, die Laboratorien, die medizinischen Institute, die Ausbildungsstätten für medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege sowie die Personen, welche medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege ausüben;

c) erteilt und entzieht die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;

d) trifft zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit befristete gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

[2] Im Übrigen vollzieht das zuständige Departement[6] die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse, soweit kein anderes Organ zuständig ist.*

Art. 4 c) Gesundheitsrat
aa) Zusammensetzung

[1] Der Gesundheitsrat besteht aus elf Mitgliedern.

[2] Ihm gehören vier Ärzte, ein Zahnarzt, ein Tierarzt, ein Apotheker, ein Drogist und je ein Vertreter der Pflegeberufe und der Krankenkassen an. Der Vorsteher des zuständigen Departementes[7] ist Präsident.

[3] Vor der Wahl sind die Berufs- und die Krankenkassenverbände anzuhören.

[4] Der Präventivmediziner und der Kantonsarzt sowie nach Bedarf der Kantonstierarzt und der Kantonsapotheker nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5 Gesundheitsdepartement; Art. 26[bis] GeschR, sGS 141.3.
6 Gesundheitsdepartement; Art. 26[bis] GeschR, sGS 141.3.
7 Gesundheitsdepartement; Art. 26[bis] GeschR, sGS 141.3.

Art. 5 bb) Aufgaben*

[1] Der Gesundheitsrat:
a) berät das zuständige Departement in der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei und nimmt zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung;
b) …
c) unterbreitet dem zuständigen Departement Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners sowie Vorschläge für gesundheitspolizeiliche Massnahmen;
d) …
e) …

[2] In Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden gibt der Gesundheitsrat diesen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten.

Art. 6 cc) Ausschüsse

[1] Ausschüsse des Gesundheitsrates mit drei bis fünf Mitgliedern:
a) erteilen Bewilligungen zur Offenlegung eines Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;[8]
b) begutachten strittige Forderungen aus selbständiger Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

[2] Die Berufsgruppe des Betroffenen muss im Ausschuss vertreten sein. Der Gesundheitsrat zieht wenn nötig einen Aussenstehenden bei. Dieser hat beratende Stimme.

Art. 7 d) Präventivmediziner

[1] Der Präventivmediziner erfüllt Aufgaben der Gesundheitsvorsorge. Er berät das zuständige Departement.[9]

Art. 8 e) Kantonsarzt

[1] Der Kantonsarzt erfüllt die ihm durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben. Er berät das zuständige Departement[10] in medizinischen Fragen.

[2] Durch Verordnung können ihm selbständige Befugnisse übertragen werden, vor allem in der Aufsicht über die Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

8 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.
9 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis GeschR, sGS 141.3.
10 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis GeschR, sGS 141.3.

*Art. 9** *f) Amtsärzte*

[1] Die Amtsärzte sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des zuständigen Departementes.

[2] Sie erfüllen die gerichtsärztlichen und andere amtsärztliche Aufgaben; vorbehalten bleiben gerichtsmedizinische Gutachten.

Art. 10 *g) Gerichtsmediziner*

[1] Der Gerichtsmediziner ist Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin am Kantonsspital St.Gallen. Er erstattet gerichtsmedizinische Gutachten.

*Art. 11** …

Art. 12 *i) Kantonschemiker*

[1] Der Kantonschemiker ist Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle.*

[2] Er erfüllt die ihm durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben und berät das zuständige Departement[11] in besonderen gesundheitspolizeilichen Fragen.

[3] Durch Verordnung können ihm selbständige Befugnisse übertragen werden.

Art. 13 *Organe der politischen Gemeinde*
a) Gemeinderat

[1] Dem Gemeinderat obliegen die Aufgaben der örtlichen öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitspolizei, die der politischen Gemeinde durch eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze übertragen sind.

*Art. 14** …

*Art. 15** …

Art. 16 *Schulgemeinde*

[1] Der Schulrat wählt mindestens einen Schularzt und einen Schulzahnarzt.

[2] Schularzt und Schulzahnarzt unterstützen Schulbehörden und Lehrer in der Gesundheitserziehung. Sie untersuchen die Schüler und erfüllen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen weiteren Aufgaben.

11 Gesundheitsdepartement; Art. 26[bis] GeschR, sGS 141.3.

[3] Die näheren Vorschriften werden nach Anhören des Gesundheits- und des Bildungsrates durch Verordnung erlassen.*

Art. 17 Zusammenarbeit

[1] Behörden und Stellen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier obliegen, arbeiten zusammen.

II. Öffentliche Gesundheitspflege (2.)

1. Aufgabenteilung (2.1.)

Art. 18 Staat*
*a) Spitäler, Laboratorien, Gesundheits- oder Notfallzentren, Institute**

[1] Der Staat kann Spitäler, Laboratorien, Gesundheits- oder Notfallzentren und medizinische Institute errichten.*

[2] Er kann sich daran beteiligen oder nach Massgabe des Bundesrechts Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

*Art. 18bis** *a^{bis}) Rettung*

[1] Der Staat stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.

[2] Staat und beauftragte Spitalträger können mit Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 19 b) Ausbildungsstätten

[1] Der Staat errichtet und betreibt Ausbildungsstätten für medizinisches Fach- und Hilfspersonal.

[2] Er kann sich daran beteiligen oder Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

*Art. 19bis** *b^{bis}) Hilfe und Pflege zu Hause*

[1] Der Staat fördert die Hilfe und Pflege zu Hause.

Art. 20 c) Forschung

[1] Der Staat kann selbständig oder zusammen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie mit Privaten Forschung im Dienst der Gesundheit betreiben oder unterstützen.

Art. 21 d) Vorsorge

[1] Der Staat trifft Massnahmen der Gesundheitsvorsorge.

[2] Er kann sich an Massnahmen beteiligen oder sie durch Beiträge unterstützen.

Art. 21a d^{bis}*) Palliative Care*

[1] Der Staat fördert Massnahmen im Bereich der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung.

[2] Er kann zu diesem Zweck mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten, ihnen Leistungsaufträge erteilen und sie durch Beiträge unterstützen.

Art. 21^{bis}* *e) Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen*

[1] Der Staat sorgt für:
a) die medizinische Versorgung, die psychologische Betreuung und die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen;
b) Bau, Betrieb und Unterhalt von geschützten Sanitätsstellen und geschützten Spitälern. Der Staat trägt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten.

[2] Der Staat kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflegepersonals ausbilden und einsetzen.

Art. 21^{ter}* *ebis) Gesundheits- oder Notfallzentren*

[1] Zur Sicherstellung der Gesundheits- und Notfallversorgung in den Regionen bestehen Gesundheits- oder Notfallzentren in Wattwil, Flawil, Rorschach und Altstätten oder jeweils in einer anderen politischen Gemeinde des entsprechenden Wahlkreises.

[2] Als Gesundheits- oder Notfallzentren gelten Gesundheitszentren, Notfallzentren sowie Gesundheits- und Notfallzentren.

[3] Die Gesundheits- oder Notfallzentren stellen in den Regionen versorgungspolitisch notwendige Leistungen im Bereich der ambulanten und kurzstationären Gesundheits- und Notfallversorgung sicher.

[4] Sie werden durch private oder öffentliche Leistungserbringer betrieben, wobei private Trägerschaften angemessen zu berücksichtigen sind. Soweit das Angebot nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Regierung den Spitalverbund zum Betrieb verpflichten.

[5] Der Kantonsrat kann beschliessen, dass in den Wahlkreisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf den Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren allenfalls verzichtet wird.

*Art. 22** *f) gemeinsame Vorschriften*

[1] Leistungen des Staates nach Art. 18 bis 21[bis] dieses Gesetzes erfolgen aufgrund von besonderen Gesetzen oder Beschlüssen des Kantonsrates. Das Finanzreferendum bleibt vorbehalten.

*Art. 23** *Politische Gemeinde*
a) Hilfe und Pflege zu Hause

[1] Die politische Gemeinde sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird.

*Art. 24** …

Art. 25 *c) Gesundheitsvorsorge*

[1] Die politische Gemeinde fördert Aufklärung, Beratung und Hilfe in der Gesundheitsvorsorge. Soweit notwendige Aufgaben nicht erfüllt werden, sorgt sie für die Durchführung.

*Art. 26** *Politische Gemeinde*
d) andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

[1] Die politische Gemeinde kann Spitäler, Laboratorien und medizinische Institute sowie Ausbildungsstätten für Pflegeberufe errichten und betreiben, sich daran beteiligen oder nach Massgabe des Bundesrechts Errichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.

Art. 27 *Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private*

[1] Orts- und Kirchgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Private können Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege erfüllen.

2. Einrichtungen der Gesundheitspflege **(2.2.)**

*Art. 28** …

Art. 29 Staatliche Einrichtungen*
a) Bestand

[1] Der Staat führt das Kantonale Laboratorium.

*Art. 30** …

*Art. 31** …

*Art. 32** …

Art. 32bis Patientenrechte und -pflichten*

[1] Die Regierung regelt durch Verordnung Rechte und Pflichten der Patienten von Spitälern auf der Spitalliste des Kantons.

Art. 33 Aufnahmepflicht*

[1] Spitäler auf der Spitalliste des Kantons müssen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten über die Nothilfe hinaus Personen aufnehmen, deren Behandlung unaufschiebbar ist.

[2] Über die Unaufschiebbarkeit entscheidet die ärztliche Leitung.

Art. 34 Obduktion

[1] An verstorbenen Spital- und Klinikpatienten kann eine Obduktion ausgeführt werden.

[2] Die Obduktion unterbleibt, wenn der Patient oder die nächsten Angehörigen Einspruch erhoben haben. Das zuständige Departement[12] kann die Obduktion anordnen, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.

[3] Die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege[13] bleibt vorbehalten.

Art. 35 Zustimmung zu Gewebe- oder Zellentnahme nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz*

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004[14] zuständig.

12 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis GeschR, sGS 141.3.
13 sGS 962.1.
14 SR 810.21.

Art. 36 Benützungsgebühren

[1] Die Benützungsgebühren decken einen angemessenen Anteil an den Betriebsausgaben.

[2] Die Regierung erlässt die Tarife für die Benützung der staatlichen Einrichtungen im Rahmen des vom Grossen Rat beschlossenen Voranschlages.*

[3] Die Tarife gelten auch für die Einrichtungen der Gemeinden. Die Regierung kann die kantonalen Tarife für Einrichtungen verbindlich erklären, denen der Staat Betriebsbeiträge gewährt.*

2bis. Hilfe und Pflege zu Hause* (2.2bis.)

*Art. 36bis** *Begriffe*

[1] Die Hilfe und Pflege zu Hause umfasst:
a) Hilfe zu Hause;
b) Pflege zu Hause;
c) ergänzende Dienstleistungen.

[2] Die Hilfe zu Hause umfasst:
1. die stellvertretende Haushaltsführung;
2. die sozial-begleitende Unterstützung;
3. die Betreuung von Kindern.

[3] Pflege zu Hause umfasst Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung oder der Grundpflege nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.[15]

*Art. 36ter** *Aufgaben*
a) Staat

[1] Der Staat:
a) sorgt für Beratung und Information;
b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause;
c) …

*Art. 36quater** …

15 SR 832.

3. Gesundheitsvorsorge (2.3.)

Art. 37 Zweck

[1] Die Gesundheitsvorsorge dient:
a) der Gesundheitserziehung;
b) der Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
c) der Früherkennung von Krankheiten.

Art. 38 Aufgaben
a) Gesundheitserziehung und Krankheitsverhütung

[1] Der Präventivmediziner erfüllt in der Gesundheitserziehung und in der Krankheitsverhütung folgende Aufgaben:
a) Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des zuständigen Departementes[16] und des Gesundheitsrates. Er kann bei der Durchführung mitwirken;
b) Beratung von kantonalen und Gemeindeorganen;
c) Unterstützung und Koordination von Aufklärung, Beratung und Schulung;
d) Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit freipraktizierenden Ärzten, Zahnärzten und Apothekern.

[2] Er führt keine Krankenbehandlungen durch. Vorbehalten bleiben Gruppentherapien im Einvernehmen mit den behandelnden Ärzten.

Art. 39 b) Früherkennung von Krankheiten

[1] Die Früherkennung von Krankheiten ist Sache der praktizierenden Ärzte und Zahnärzte.

[2] Der Präventivmediziner kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsrat bei der Früherkennung von Krankheiten mitwirken.

Art. 40 Beratungsstellen

[1] Die politische Gemeinde unterstützt Beratungsstellen.

[2] Wo sie fehlen, fördert die politische Gemeinde ihre Gründung oder errichtet sie selbst.

16 Gesundheitsdepartement; Art. 26[bis] GeschR, sGS 141.3.

4. Palliative Care* (2.4.)

*Art. 40bis** *Grundsätze*

[1] Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten haben Anrecht auf eine ganzheitliche Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer, psychologischer, sozialer und spiritueller Palliativmassnahmen.

[2] Den nächsten Bezugspersonen werden eine würdevolle Sterbebegleitung des betroffenen Menschen und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht.

III. Gesundheitspolizei (3.)

1. Medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege (3.1.)

*Art. 41** *Begriff*
a) medizinische Berufe

[1] Medizinische Berufe sind die universitären Medizinalberufe nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe.[17] Wer einen medizinischen Beruf ausübt, ist Medizinalperson.*

*Art. 42** *b) andere Berufe der Gesundheitspflege*

[1] Andere Berufe der Gesundheitspflege im Sinn dieses Gesetzes sind berufliche Tätigkeiten, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Kontrolle bedürfen.

[2] Die Regierung bezeichnet die Berufe durch Verordnung.

*Art. 43** *Bewilligungen*
a) Grundsatz

[1] Einer Bewilligung bedürfen:
a) die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen;
b) die Geburtshilfe;
c) die Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel.[18]

17 BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.
18 Art. 30 Abs. 2 des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 1. Dezember 2000, SR 812.21.

[2] Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

*Art. 44** *b) medizinische Berufe*

[1] Die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe.[19]

[2] Wer einen medizinischen Beruf unselbständig ausübt, bedarf der Bewilligung. Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Berufsausübung nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe für die selbständige Berufsausübung.

[3] Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften:
a) zumVollzug der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe;
b) über Anstellung, Beschäftigung und Berufsausübung von Assistenten, Stellvertretern und anderen Mitarbeitern.

*Art. 45** …

*Art. 46** *d) andere Berufe der Gesundheitspflege*

[1] Die Bewilligung für die selbständige Ausübung anderer Berufe der Gesundheitspflege wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:
a) die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufs erfüllt;
b) vertrauenswürdig ist sowie insbesondere physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

[2] Die Regierung regelt durch Verordnung Tätigkeitsbereiche, fachliche Voraussetzungen und Berufspflichten für die einzelnen Berufe. Sie kann Regelungen von Behörden und privaten Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

[3] Erteilung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung sowie Berufspflichten und Disziplinarmassnahmen richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen dieses Erlasses über die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe.

*Art. 47** …

*Art. 48** …

*Art. 49** …

19 BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

Art. 50 Beistandspflicht**

[1] Medizinalpersonen leisten in dringenden Fällen Beistand.*

Art. 50bis …*

Art. 50ter …*

Art. 50quater …*

Art. 50quinquies …*

Art. 50sexies …*

Art. 50a Dienstpflicht*
a) Grundsatz

[1] Wer eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006[20] hat und die bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton ausübt, leistet Notfalldienst.

[2] Die Dienstpflicht wird im Rahmen des Notfalldienstes erfüllt, der von der Standesorganisation organisiert wird.

[3] Der Umfang des Notfalldienstes, den eine dienstpflichtige Person leistet, richtet sich nach dem Pensum ihrer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kanton.

Art. 50b b) Ausnahmen*

[1] Von der Dienstpflicht ausgenommen sind:
a) Amtsärztinnen und Amtsärzte;
b) Ärztinnen und Ärzte, die gleichwertigen Notfalldienst leisten:
 1. in einem Betrieb mit einer Notfallaufnahme, der auf einer Spitalliste im Sinn von Art. 8 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012[21] aufgeführt ist;
 2. für eine andere Organisation an einem Betriebsstandort, der durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zum Betrieb eines Notfalldienstes verpflichtet ist;
c) Tierärztinnen und Tierärzte;
d) weitere von der Regierung bezeichnete universitäre Medizinalberufe.

20 SR 811.11.
21 sGS 320.1.

Art. 50c c) Beginn und Ende*

[1] Die Dienstpflicht beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Berufsausübungsbewilligung.

[2] Sie endet mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Kanton, spätestens aber mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946[22].

Art. 50d Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht*

[1] Dienstpflichtige, die aus fachlichen oder aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht für den Notfalldienst geeignet sind, werden auf Gesuch oder von Amtes wegen von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensiert.

[2] Die Dispensation entbindet nicht von der Pflicht, die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses zu bezahlen.

Art. 50e Ersatzabgabe*
a) Grundsatz

[1] Wer die Dienstpflicht nicht erfüllt, bezahlt eine Ersatzabgabe.

[2] Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5'000.– je Jahr, höchstens aber 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe verlangt wird.

Art. 50f b) Kürzungen*

[1] Die Ersatzabgabe wird anteilsmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person:
a) nicht während des ganzen Kalenderjahrs notfalldienstpflichtig ist;
b) die Dienstpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahrs nicht erfüllt;
c) auch in einem anderen Kanton eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinn des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006[23] ausübt;
d) ihre Dienstpflicht wegen krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt.

Art. 50g c) Veranlagung*
1. Pauschalveranlagung

[1] Die zuständige Organisation zieht bei der abgabepflichtigen Person im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe geschuldet ist, die Pauschale nach Art. 50e Abs. 2 dieses Erlasses ein.

22 SR 831.10.
23 SR 811.11.

[2] Sie kann die Pauschale auf Fr. 3'000.– kürzen, wenn die abgabepflichtige Person glaubhaft macht, dass ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit höchstens Fr. 120'000.– betrug.

[3] Die Pauschale nach Abs. 1 oder 2 dieser Bestimmung wird anteilsmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person Kürzungsgründe nach Art. 50f dieses Erlasses nachweist.

Art. 50h 2. ordentliche Veranlagung*

[1] Die abgabepflichtige Person kann verlangen, dass die Ersatzabgabe aufgrund ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens veranlagt wird.

[2] Sie weist die Höhe ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder die steuerrechtlichen Lohnausweise nach. Ganz oder teilweise selbständig erwerbstätige Personen weisen das AHV-pflichtige Jahreseinkommen durch die Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung[24] nach.

[3] Das Gesuch um ordentliche Veranlagung kann innert drei Jahren ab Rechtskraft der Steuerveranlagung eingereicht werden. Bei ganz oder teilweise selbständig erwerbstätigen Personen ist die Rechtskraft der Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung[25] massgebend. Nach unbenutztem Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe für das betroffene Kalenderjahr.

Art. 50i d) Verwendung und Rechenschaftspflicht*

[1] Die Ersatzabgabe wird ausschliesslich zur Organisation und Durchführung des Notfalldienstes verwendet.

[2] Die Standesorganisation legt gegenüber dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der Ersatzabgabe ab.

Art. 50j Organisation*
a) Grundsatz

[1] Die Standesorganisation organisiert den Notfalldienst für den von ihr vertretenen universitären Medizinalberuf. Als Standesorganisation gilt ein Berufsverband, der den ganzen Kanton abdeckt oder überkantonal organisiert ist.

24 Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, und Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

25 Art. 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, und Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

[2] Sie kann den Notfalldienst nach Regionen oder Berufsrichtungen gliedern und die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes sowie die Verwendung der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

[3] Die Standesorganisationen und die Listenspitäler sorgen für eine Koordination zwischen dem ambulanten Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

Art. 50k b) Vollzugszuständigkeiten*

[1] Die Standesorganisation:
a) entscheidet über die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht;
b) veranlagt und bezieht die Ersatzabgabe.

[2] Sie kann den Entscheid über die Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht sowie die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

[3] Die zuständige Organisation ist berechtigt, im Bereich ihrer Vollzugszuständigkeit durch Verfügung zu handeln.

[4] Verfügungen der zuständigen Organisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Art. 50l Beiträge des Kantons*

[1] Der Kanton kann der Standesorganisation einen jährlichen Beitrag an die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes gewähren.

[2] Er kann der Standesorganisation Beiträge gewähren:
a) an die Entwicklung von neuen Modellen der ambulanten Notfallversorgung;
b) für Pilotprojekte, in denen Modelle der ambulanten Notfallversorgung erprobt werden;
c) für die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Koordination zwischen dem Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

2. Private Einrichtungen (3.2.)

Art. 51 Bewilligung*

[1] Der Betrieb privater Spitäler, psychiatrischer Kliniken, medizinischer Laboratorien, medizinischer Institute, Rettungs- und Transportdienste sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause bedarf einer Bewilligung.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leiter und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen.

[3] Im Übrigen regelt die Regierung Erteilung und Entzug durch Verordnung. Von der Bewilligungspflicht kann sie Einrichtungen ausnehmen, die der Kanton durch Beiträge unterstützt oder die über einen Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde verfügen.

3. Übertragbare Krankheiten (3.3.)

Art. 52 Massnahmen

[1] Der Staat kann die Durchführung von Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten den Gesundheitsbehörden der Gemeinden, Ärzten, Apothekern und gemeinnützigen Organisationen übertragen.

[2] Der Staat leistet Beiträge an die Kosten, die den Gemeinden oder den gemeinnützigen Organisationen entstehen.

[3] Die Teilnahme an öffentlichen Impfungen ist freiwillig.

4. Vorkehren gegen Gesundheitsschädigungen (3.4.)

Art. 52bis Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen*

[1] Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:
a) auf öffentlichem Grund;
b) auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
c) in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
d) in und an Sportstätten;
e) an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen.

Art. 52ter Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff*

[1] Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen abzugeben:
a) an Personen unter 16 Jahren;
b) durch Automaten, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

Art. 52quater Schutz vor dem Passivrauchen*
a) Grundsatz

[1] Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen.

[2] Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:
a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
e) Museen, Theater und Kinos;
f) Sportstätten;
g) Geschäfte und Einkaufszentren;
h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen;
i) Messe- und Ausstellungsräume;
j) Festzelte und Festwirtschaften.

[3] …*

Art. 52quinquies …*

Art. 52sexies b) Rauchzimmer*[26]

[1] Rauchzimmer sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs ohne eigene Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar.

[2] Der Zutritt zum Rauchzimmer ist Personen unter 16 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

Art. 53 Vorschriften der Regierung*

[1] Die Regierung erlässt durch Verordnung die zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, insbesondere über:
a) Unterhalt und Benützung allgemein zugänglicher Einrichtungen;
b) die Ausübung von Gewerben.

26 Im ursprünglichen Erlasstext des XII. Nachtrags zum Gesundheitsgesetz (nGS 214-011) war diese Bestimmung mit Art. 52quinquies bezeichnet. Da die erneute Verwendung einer aufgehobenen Bestimmung aus technischen Gründen seit Oktober 2013 nicht mehr möglich ist, wird sie hier als Art. 52sexies bezeichnet und mit einem nächsten Nachtrag formell umbenannt.

Art. 53bis Schutz vor Schall und Laser*

[1] Die politische Gemeinde vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen.[27]

Art. 54 Örtliche Vorkehren

[1] Die politische Gemeinde trifft durch Reglement die in ihrem Bereich notwendigen Vorkehren gegen Gesundheitsschädigungen.

5. Heilmittel* **(3.5.)**

Art. 54bis Vollzug*

[1] Die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung[28] wird vollzogen durch:
a) die Kantonsapotheke;
b) das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, soweit dies die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung vorsieht.[29]

[2] Das zuständige Departement kann Vollzugsaufgaben regionalen oder anderen kantonalen Inspektoraten übertragen.

Art. 54ter Verordnungsrecht*

[1] Die Regierung regelt durch Verordnung den Vollzug der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung[30], namentlich:
a) Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel;[31]
b) Abgabe und Anwendung bei der Berufsausübung;[32]
c) Abgabe von Tierarzneimitteln;[33]
d) Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen;[34]
e) Lagerung von Blut und Blutprodukten;[35]
f) klinische Versuche mit Heilmitteln.[36]

27 EidgV über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007, SR 814.49.
28 SR 812.2.
29 Art. 30 und 37 der eidg Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004, SR 812.212.27.
30 SR 812.2.
31 Art. 30 des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21; Art. 6 der eidg Arzneimittelbewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.1.
32 Art. 27a der eidg Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.21.
33 SR 812.212.27.
34 Art. 9 Abs. 2 Bst. a, b und c des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.
35 Art. 34 Abs. 4 des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

[2] Zum Detailhandel gehören:
1. öffentliche Apotheken;
2. ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Patienten;
3. tierärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Tiere und Tiergruppen;
4. Spital- und Heimapotheken zur Abgabe an Spitalpatienten oder Heimbewohner;
5. Drogerien.

[3] Die Regierung kann durch Verordnung zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und -versorgung bauliche und betriebliche Anforderungen für Detailhandelsbetriebe festlegen.

6. Anbau von Hanf* (3.6.)

Art. 54quater Meldepflicht*

[1] Der Anbau von Hanf ist meldepflichtig. Ausgenommen sind Anpflanzungen von weniger als zehn Pflanzen.

[2] Die Meldung ist der zuständigen Behörde vor der Aussaat oder Aufzucht zu erstatten.

Art. 54quinquies Kontrollbefugnisse und Massnahmen*

[1] Die Kontrollorgane können jederzeit und ohne Voranmeldung Proben erheben sowie in Bestell- und Lieferscheine, Buchhaltungen, Anbau- und Abnahmeverträge und weitere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Hanfanbau stehen, Einsicht nehmen.

[2] Unabhängig von einem Strafverfahren nach Art. 55 Bst. d dieses Erlasses oder wegen Verstössen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951[37] kann die zuständige Behörde den angepflanzten Hanf bei einer Verletzung der Meldepflicht:
a) beschlagnahmen;
b) vernichten, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist.

36 Art. 57 Abs. 4 des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.
37 SR 812.121.

Art. 54sexies Verordnungsrecht*

[1] Die Regierung regelt durch Verordnung:
a) die für Meldungen, Kontrollen und Massnahmen zuständigen Behörden;
b) den Inhalt der Meldung. Diese umfasst namentlich Sorte der Pflanze, Herkunft des Saatguts, zu erwartender THC-Gehalt, Ort und Grösse der Anbaufläche, verantwortlicher Produzent, Verwendungszweck sowie Abnehmer;
c) den Austausch von Informationen über Hanfanpflanzungen zwischen den zuständigen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden.

IV. Schlussbestimmungen (4.)

Art. 55 Strafbestimmungen*

[1] Mit Busse wird bestraft:
a) wer ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt;
b) wer sich dafür empfiehlt;
c) wer dabei Hilfe leistet;
d) wer sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Art. 56 Beschlagnahme

[1] Das zuständige Departement[38] kann bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit beschlagnahmen:
a) Einrichtungen oder Geräte, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben;
b) Stoffe, die unrechtmässig abgegeben worden oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmt sind.

[2] Es verfügt die Rückgabe, sobald keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

[3] Die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege[39] bleibt vorbehalten.

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Es werden aufgehoben:
a) das Gesetz über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894;[40]

38 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis GeschR, sGS 141.3.
39 sGS 962.
40 bGS 2, 3 (sGS 311.1).

b) das Nachtragsgesetz zum Gesetz über das Sanitätswesen vom 27. Dezember 1926;[41]
c) das Gesetz betreffend Schutzpockenimpfung vom 4. Januar 1886;[42]
d) der Grossratsbeschluss betreffend Einteilung der Physikatsbezirke vom 14. Mai 1945.[43]

Art. 58 [44]

Art. 59 [45]

Art. 60 [46]

Art. 61 *Übergangsbestimmungen*
a) Privatapotheken

[1] Ärzte und Zahnärzte, die eine Privatapotheke geführt haben und sie gemäss Art. 45 dieses Gesetzes weiterführen wollen, haben innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes um die Bewilligung nachzusuchen.

Art. 62 *b) andere Berufe der Gesundheitspflege sowie private Einrichtungen*

[1] Innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes hat um eine Bewilligung nachzusuchen, wer:
a) einen anderen Beruf der Gesundheitspflege ausgeübt hat und ihn gemäss Art. 46 dieses Gesetzes weiterhin ausüben will;
b) eine private Einrichtung betrieben hat und sie gemäss Art. 51 dieses Gesetzes weiterhin betreiben will.

*Art. 62a** *c) des XV. Nachtrags vom 27. Januar 2026*

[1] Die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses ist für das Kalenderjahr, in dem dieser Nachtrag in Vollzug tritt, pro rata temporis geschuldet.

[2] Gesuche um Dispensation vom Notfalldienst, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bei einer Standesorganisation oder einer regionalen Organisation hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

41 bGS 2, 14 (sGS 311.11).
42 bGS 2, 55 (sGS 313.3).
43 bGS 2, 15 (sGS 311.15).
44 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
45 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
46 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

[3] Die Anfechtung von Verfügungen einer Standesorganisation betreffend Dispensation, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bereits eröffnet wurden, richtet sich nach Art. 50bis bis 50^{quinquies} dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

Art. 63 Vereinbarungen und Verträge

[1] Die Regierung kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz mit anderen Kantonen und Staaten Vereinbarungen sowie mit privaten Organisationen Verträge abschliessen.*

Art. 64 Vollzugsbeginn

[1] Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.*

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	15–33	28.06.1979	01.07.1980
Ingress	geändert	25–47	21.06.1990	keine Angabe
Ingress	geändert	2014-011	19.11.2013	01.01.2014
Art. 2	geändert	47–44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 3	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1	geändert	2014-011	19.11.2013	01.01.2014
Art. 3, Abs. 2	geändert	2014-011	19.11.2013	01.01.2014
Art. 5	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 9	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 11	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 12, Abs. 1	geändert	31–79	09.06.1996	keine Angabe
Art. 14	aufgehoben	31–79	09.06.1996	keine Angabe
Art. 15	aufgehoben	31–79	09.06.1996	keine Angabe
Art. 16, Abs. 3	geändert	2019-045	14.08.2018	01.06.2020
Art. 18	geändert	47–44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 18	Artikeltitel geändert	2024-028	25.06.2024	01.01.2025
Art. 18, Abs. 1	geändert	2024-028	25.06.2024	01.01.2025
Art. 18bis	eingefügt	39–117	29.06.2004	keine Angabe
Art. 19bis	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 21a	eingefügt	2019-006	20.11.2018	01.01.2019
Art. 21bis	eingefügt	39–117	29.06.2004	keine Angabe
Art. 21ter	eingefügt	2024-028	25.06.2024	01.01.2025
Art. 22	geändert	47-44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 23	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 24	aufgehoben	26–126	02.06.1991	keine Angabe
Art. 26	geändert	47–44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 28	aufgehoben	47–44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 29	geändert	46–108	25.01.2011	keine Angabe
Art. 30	aufgehoben	46–108	25.01.2011	keine Angabe
Art. 31	aufgehoben	43–57	22.01.2008	keine Angabe
Art. 32	aufgehoben	46–108	25.01.2011	keine Angabe
Art. 32bis	geändert	47–44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 33	geändert	47–44	31.01.2012	keine Angabe
Art. 35	geändert	43–95	15.04.2008	keine Angabe
Art. 35	geändert	47-149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 36, Abs. 2	geändert	33–68	18.06.1998	keine Angabe
Art. 36, Abs. 3	geändert	33–68	18.06.1998	keine Angabe
Gliederungstitel 2.2^{bis}.	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe
Art. 36bis	geändert	43–40	23.09.2007	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 36ter	geändert	46–7	14.12.2010	keine Angabe
Art. 36^{quater}	aufgehoben	46–71	13.02.2011	keine Angabe
Gliederungstitel 2.4.	eingefügt	2019-006	20.11.2018	01.01.2019
Art. 40bis	eingefügt	2019-006	20.11.2018	01.01.2019
Art. 41	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 41, Abs. 1	geändert	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 42	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 43	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 44	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 45	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 46	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 47	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 48	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 49	aufgehoben	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 50	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 50	Artikeltitel geändert	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50, Abs. 1	geändert	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50bis	eingefügt	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50bis	aufgehoben	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50ter	eingefügt	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50ter	aufgehoben	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50^{quater}	eingefügt	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50^{quater}	aufgehoben	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50^{quinquies}	eingefügt	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50^{quinquies}	aufgehoben	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50^{sexies}	eingefügt	2017-060	27.06.2017	01.01.2018
Art. 50^{sexies}	aufgehoben	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50a	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50b	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50c	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50d	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50e	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50f	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50g	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50h	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50i	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50j	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50k	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 50l	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 51	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 52bis	geändert	43–56	22.01.2008	keine Angabe
Art. 52ter	eingefügt	41–51	01.08.2006	keine Angabe
Art. 52^{quater}	geändert	45–44	27.09.2009	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 52quater, Abs. 3	aufgehoben	2014-011	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52quinquies	aufgehoben	45–44	27.09.2009	keine Angabe
Art. 52sexies	eingefügt	2014-011	19.11.2013	01.01.2014
Art. 53	geändert	33–68	18.06.1998	keine Angabe
Art. 53bis	eingefügt	43–56	22.01.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 3.5.	geändert	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 54bis	geändert	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 54ter	eingefügt	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Gliederungstitel 3.6.	geändert	44-81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 54quater	eingefügt	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 54quinquies	eingefügt	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 54sexies	eingefügt	44–81	28.07.2009	keine Angabe
Art. 55	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 62a	eingefügt	2026-006	27.01.2026	01.03.2026
Art. 63, Abs. 1	geändert	33–68	18.06.1998	keine Angabe
Art. 64, Abs. 1	geändert	33–68	18.06.1998	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.06.1979	01.07.1980	Erlass	Grunderlass	15–33
21.06.1990	keine Angabe	Ingress	geändert	25–47
02.06.1991	keine Angabe	Art. 24	aufgehoben	26–126
09.06.1996	keine Angabe	Art. 12, Abs. 1	geändert	31–79
09.06.1996	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	31–79
09.06.1996	keine Angabe	Art. 15	aufgehoben	31–79
18.06.1998	keine Angabe	Art. 36, Abs. 2	geändert	33–68
18.06.1998	keine Angabe	Art. 36, Abs. 3	geändert	33–68
18.06.1998	keine Angabe	Art. 53	geändert	33–68
18.06.1998	keine Angabe	Art. 63, Abs. 1	geändert	33–68
18.06.1998	keine Angabe	Art. 64, Abs. 1	geändert	33–68
29.06.2004	keine Angabe	Art. 18bis	eingefügt	39–117
29.06.2004	keine Angabe	Art. 21bis	eingefügt	39–117
01.08.2006	keine Angabe	Art. 52ter	eingefügt	41–51
21.11.2006	keine Angabe	Art. 55	geändert	42–30
23.01.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	42–55
23.09.2007	keine Angabe	Art. 19bis	geändert	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Art. 23	geändert	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Gliederungstitel 2.2bis.	geändert	43–40
23.09.2007	keine Angabe	Art. 36bis	geändert	43–40
22.01.2008	keine Angabe	Art. 31	aufgehoben	43–57
22.01.2008	keine Angabe	Art. 52bis	geändert	43–56

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.01.2008	keine Angabe	Art. 53bis	eingefügt	43–56
15.04.2008	keine Angabe	Art. 35	geändert	43–95
28.07.2009	keine Angabe	Art. 5	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 11	aufgehoben	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 41	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 42	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 43	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 44	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 45	aufgehoben	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 46	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 47	aufgehoben	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 48	aufgehoben	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 49	aufgehoben	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 50	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 51	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Gliederungstitel 3.5.	geändert	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 54bis	geändert	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 54ter	eingefügt	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Gliederungstitel 3.6.	geändert	44-81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 54^{quater}	eingefügt	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 54^{quinquies}	eingefügt	44–81
28.07.2009	keine Angabe	Art. 54^{sexies}	eingefügt	44–81
27.09.2009	keine Angabe	Art. 52^{quater}	geändert	45–44
27.09.2009	keine Angabe	Art. 52^{quinquies}	aufgehoben	45–44
14.12.2010	keine Angabe	Art. 36ter	geändert	46–7
25.01.2011	keine Angabe	Art. 29	geändert	46–108
25.01.2011	keine Angabe	Art. 30	aufgehoben	46–108
25.01.2011	keine Angabe	Art. 32	aufgehoben	46–108
13.02.2011	keine Angabe	Art. 36^{quater}	aufgehoben	46–71
31.01.2012	keine Angabe	Art. 2	geändert	47–44
31.01.2012	keine Angabe	Art. 18	geändert	47–44
31.01.2012	keine Angabe	Art. 22	geändert	47-44
31.01.2012	keine Angabe	Art. 26	geändert	47–44
31.01.2012	keine Angabe	Art. 28	aufgehoben	47–44
31.01.2012	keine Angabe	Art. 32bis	geändert	47–44
31.01.2012	keine Angabe	Art. 33	geändert	47–44
24.04.2012	01.01.2013	Art. 35	geändert	47-149
19.11.2013	01.01.2014	Ingress	geändert	2014-011
19.11.2013	01.01.2014	Art. 3, Abs. 1	geändert	2014-011
19.11.2013	01.01.2014	Art. 3, Abs. 2	geändert	2014-011
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52^{quater}, Abs. 3	aufgehoben	2014-011
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52^{sexies}	eingefügt	2014-011
27.06.2017	01.01.2018	Art. 41, Abs. 1	geändert	2017-060

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50	Artikeltitel geändert	2017-060
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50, Abs. 1	geändert	2017-060
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50bis	eingefügt	2017-060
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50ter	eingefügt	2017-060
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50^{quater}	eingefügt	2017-060
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50^{quinquies}	eingefügt	2017-060
27.06.2017	01.01.2018	Art. 50^{sexies}	eingefügt	2017-060
14.08.2018	01.06.2020	Art. 16, Abs. 3	geändert	2019-045
20.11.2018	01.01.2019	Art. 21a	eingefügt	2019-006
20.11.2018	01.01.2019	Gliederungstitel 2.4.	eingefügt	2019-006
20.11.2018	01.01.2019	Art. 40bis	eingefügt	2019-006
25.06.2024	01.01.2025	Art. 18	Artikeltitel geändert	2024-028
25.06.2024	01.01.2025	Art. 18, Abs. 1	geändert	2024-028
25.06.2024	01.01.2025	Art. 21ter	eingefügt	2024-028
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50bis	aufgehoben	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50ter	aufgehoben	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50^{quater}	aufgehoben	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50^{quinquies}	aufgehoben	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50^{sexies}	aufgehoben	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50a	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50b	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50c	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50d	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50e	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50f	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50g	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50h	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50i	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50j	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50k	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 50l	eingefügt	2026-006
27.01.2026	01.03.2026	Art. 62a	eingefügt	2026-006